

Überbauungsordnung (UeO) "Sacom-Areal"

2. öffentliche Auflage - Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2013

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan 1:500

- Überbauungsvorschriften

- Erläuterungsbericht

Auflageexemplar

11. Juni 2013

Art 6

- 1) Es sind Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe mit publikumsintensiven Nutzungen wie Fachmärkte, Freizeitnutzungen (Kletterpark etc.), Gastrobetriebe, Ausstellungs- und Schauräume etc. zugelassen.
- 2) Nicht zulässig sind Betriebe, die grosse Abstell- und Lagerflächen aufweisen. Lager und Abstellplätze müssen in einem gleichmässigen Verhältnis zu den Produktionsflächen stehen. Ebenfalls nicht zugelassen sind der Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs und Outdoor-Anlässe mit akustischen Verstärkeranlagen (Konzerte, Disco etc.) oder anderen lauten Lärmquellen.
- 3) Für das betriebsnotwendige an den Standort gebundene Personal ist eine Wohnung gestattet. Dazu gehören z.B. Hauswarts-, Sicherheits- und Pikettpersonal. (Vgl. Art. 21 BauG und 62-69 BauV).
- 4) Das Fahrten-Kontingent für eine Anlage ist auf maximal 2000 Fahrten DTV und mit einem Fahrtencontrolling begrenzt. **In den Bereichen A und B ist nur je eine solche Anlage zugelassen.**
- 5) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist bei Nutzungen mit grossen Verkehrsaufkommen das Aufkommen zu berechnen und auszuweisen.